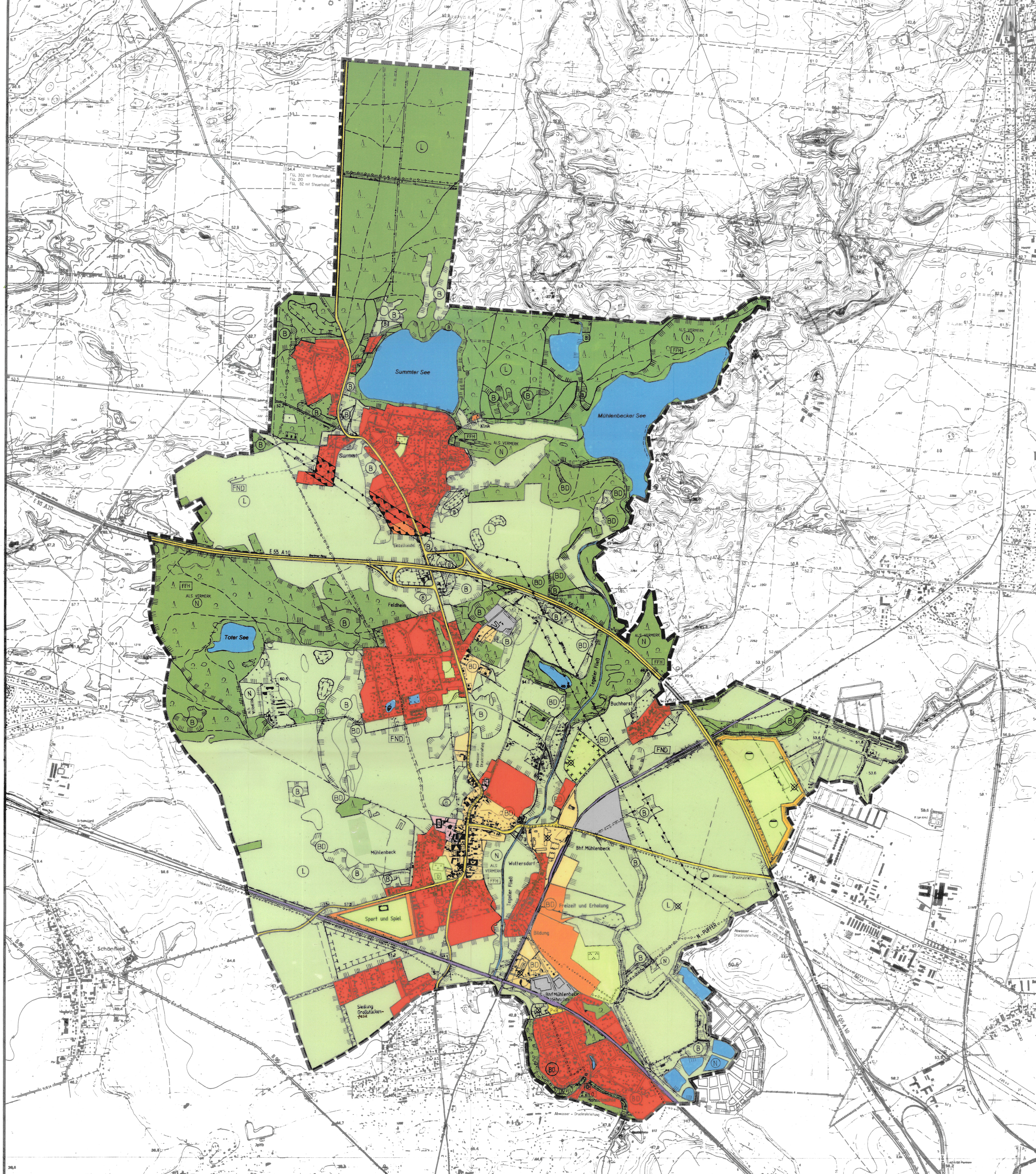


Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbeck

Maßstab 1 : 10.000



Zeichenerklärung

- Grenze des Gemeindegebietes
- Bauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bau NVO)
 - Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bau NVO)
 - Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bau NVO)
 - Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bau NVO)
 - Sonderbaufläche entsprechend Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bau NVO)
 - Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil entspr. Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bau NVO)
- Gemeinbedarfsflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Schule
 - Sport
 - Verwaltung
 - Post
 - Feuerwehr
 - Kirche

- Ver- und Entsorgung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - Fläche mit hohem Grünanteil
 - Zweckbestimmung Abwasser
 - Zweckbestimmung Elektrizität
 - Zweckbestimmung Wasser

- Verkehr** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Autobahn
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße Bestand und Planung
 - Bahnanlagen

- Freiflächen / Wasserflächen**
 - Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
Hinweise: Nur ein Teil der Grünflächen trägt eine Zweckbestimmung.
 - Friedhof
 - Flächen für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Parkanlage

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Nachrichtliche Übernahmen** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Naturschutzgebiet „N-Puffer“: „Pufferzone des NSG „Schönertinde Teiche“
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geschützte Biotope (§§ 31, 32 BbgNatSchG)
 - Naturdenkmal / Flächennaturdenkmal
 - Bodendenkmal
 - Baudenkmal

Textliche Darstellung

- 1. Immissionsschutzregelung:**
Soweit gewerbliche Bauflächen oder stark emittierende Verkehrstrassen direkt an schutzbedürftigen Flächen grenzen, sind in Bebauungsplänen die Bauflächen des Flächennutzungsplanes in Gewerbe- und Industriegebiete oder die Baugebiete in sich nach Störungsgrad zu gliedern und / oder soweit erforderlichen, bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Immissionsschutz festzusetzen.
Schutzbedürftige Flächen sind:
- Wohnbauflächen, einschließlich aller Flächen für wohnungsbezogene soziale Infrastruktur,
- Gemeinbedarfsflächen
- Freiflächen, mit Ausnahme von Grünzügen, die als Grünverbindungen oder Abstandflächen dienen.
- 2. Ermöglichung von Zugänglichkeit:**
Zur Sicherung der Vernetzung von Grünflächen sollen Bebauungspläne innerhalb von Flächen für Sportanlagen öffentlich zu nutzende Durchwegungen festsetzen. Gewässer sollen generell langfristig öffentlich zugänglich gemacht werden.

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- Oberirdisch
- Elektrizitätsversorgung
- Unterirdisch
- Ferngasleitung
- Unterirdisch
- Hauptwasserleitung

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

gehört zum Bestand vom 14.12.2001
Rietze

Vermerke

- Flächen mit Verdacht auf Bodenbelastungen durch umweltgefährdende Stoffe (Altlastenverdorftfläche)
- Umgrenzung von in Aussicht genommenen Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- geplantes Naturschutzgebiet
- Fauna - Flora - Habitat - Gebiet
- Erlaubnisvermerk:** Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg vom Nummer
- Kartengrundlage:** Topographische Karte TK 10, Blatt - Nr. 3346 - NW, 3246 - SW, 3346 - NO, 3346 - SW

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss am 11.10.1990 (Beschluss Nr. 65/14/90)
Sielungnahme des "MUNR" zu den Zielen der Landesplanung und Raumordnung
27.04.1993
Öffentliche Aulegung der FNP Entwürfe:
19.01.1993 b 18.02.1993
14.04.1997 b 16.05.1997
14.07.2000 b 30.09.2000
Feststellungsbeschluss am 08.03.2001 (Beschluss Nr. 16/20/01)
Bekanntmachung des Feststellungsbeschluss vom 20.04.2001 bis 08.05.2001
Genehmigung des FNP durch den Landkreis Oberhavel am 14.05.2001
In Kraft getreten durch Bekanntmachung am 16.09.2002

Bearbeitung: Architekturbüro KKG
Kempf Kempchen Güldenber
Planungsgesellschaft mbH
Steglitzer Damm 50
12169 Berlin